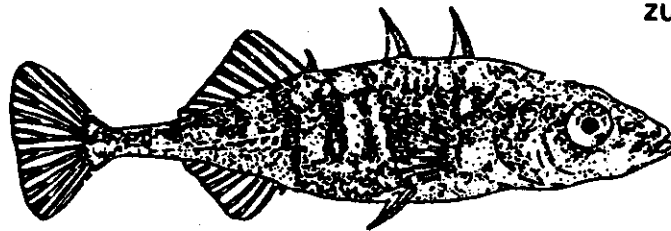




**STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES
FISCHEREIGESETZES FÜR DAS
LAND NORDRHEIN - WESTFALEN**



zu Zuschrift 11/3073



AK LANDESFISCHEREIGESETZ

Gemeinsamer Arbeitskreis der anerkannten Naturschutzverbände

§ 1 Geltungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in stehenden und fließenden Gewässern. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Privatgewässer sind stehende Gewässer, die gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind, an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht, und die

a) zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehören oder b) nicht größer als 0,5 Hektar sind.

§ 2 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum stehende Gewässer Privatgewässern gleichstellen, soweit fischerrechtliche Interessen nicht entgegenstehen und schutzbedürftige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Dem Antrag darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses entsprochen werden.

§ 1

"(4) Privatgewässer sind stehende Gewässer und Teiche in Verbindung mit fließenden Gewässern, die gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind, an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht, und die

a) zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehören oder b) nicht größer als 0,5 Hektar sind."

§ 2

Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag des Inhabers des Fischerrechts für einen bestimmten Zeitraum stehende Gewässer Privatgewässern gleichstellen."

Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

§ 1 Geltungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in stehenden und fließenden Gewässern. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum stehende und Abschnitte von fließenden Gewässern Privatgewässern gleichstellen. Dem Antrag darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses insbesondere des Naturschutzes entsprochen werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 1 Geltungsbereich. (1) Naturschutz muß ein Grundsatz des Landesfischereigesetz sein. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus dem Landschaftsgesetz (u.a. § 1 (1))

(4) Die Ergänzung um "Teiche in Verbindung mit fließenden Gewässern" ist zur Klarstellung sinnvoll. Eine Beibehaltung der Ziffern a) und b) ist nur sinnvoll, wenn gleichzeitig § 2 und § 3 (3) wie von uns vorgeschlagen geändert werden. In der Praxis wurde bisher aus diesem Absatz vielfach eine Zwangsbeangelegung abgeleitet.

§ 2 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern. Auch für Teile von fließenden Gewässern muß eine Herausnahme aus der Zwangsbeangelegung durch eine Gleichstellung mit Privatgewässern ermöglicht werden. Der Antrag soll auch durch andere Antragsteller, als den Inhaber des Fischerrechtes z.B. aus Gründen des Naturschutzes gestellt werden können.

§ 3 Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht. (1) Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, schiffsfähige Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

(2) Das Fischereirecht umfaßt die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand, soweit erforderlich durch künstlichen Besatz, zu erhalten und zu heben. Soweit ein Gewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, ist die andere Nutzungart angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Fischereirecht umfaßt die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Künstlicher Besatz ist in der Regel nur zulässig

- a) zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart,
- b) zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten,
- c) nach Fischsterben,
- d) zum Ersatz in neu geschaffenen Gewässern,
- e) in den Fällen der §§ 40 Abs. 2 und 45 Abs. 3.

Soweit ein Gewässer nicht zur fischereilich genutzt wird, sind die anderen Nutzungarten angemessen zu berücksichtigen."

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Liegt ein nach § 30 a verbindlicher Hegeplan vor, so ist das Fischereirecht nur nach Maßgabe dieses Plans auszuüben."

§ 3 Inhalt des Fischereirechts. (1) Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische und zehnfüßige Krebse zu hegen, zu fangen und sich anzueignen, sofern Belange des Natur- oder Artenschutzes dem nicht entgegenstehen.

(2) Das Fischereirecht umfaßt die Befugnis, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand aus biogeographisch heimischen Arten zu erhalten und zu nutzen, indem ein Teil der natürlichen Zuwachsräte abgeschöpft werden kann. Künstlicher Besatz ist nur zulässig

- a) zum Ausgleich bei fehlender oder stark beeinträchtigter Fortpflanzung einer Fischart in künstlichen Gewässern,
- b) zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten,
- c) nach Fischsterben, wenn die natürliche Besiedlung durch Hindernisse ausgeschlossen oder erschwert ist,
- d) zum Ersatz in neu geschaffenen, isoliert gelegenen Gewässern,
- e) als Maßvoller Besatz mit Jungaalen in denjenigen Flüssen, die durch Wanderungshindernisse von der Nordsee abgetrennt sind.

Besatzfische dürfen mit Ausnahme des Aals nur aus Populationen des betreffenden Fluß-einzugsgebietes stammen. Bei ganzjährig geschonten Arten sind ausschließlich Tiere aus der nächstgelegenen autochthonen Population - falls nötig mit einer Zwischenvermehrung - als Besatzfische zulässig. Jede Besatzmaßnahme ist von der Fischereibehörde zu genehmigen und von der Landesanstalt für Fischerei NW wissenschaftlich zu begleiten.

(3) Neuvoerschlag AK) Bei stehenden Gewässern und Abschnitten von fließenden Gewässern kann die fischereiliche Nutzung aus Naturschutzgründen untersagt werden.

§ 3 Inhalt des Fischereirechts. (1) Rundmäuler (dazugehörend das Neunauge) und Muscheln sind landsweit gefährdet (Rote Liste, Bundesnaturschutzverordnung). Außerdem sind sie nicht von fischereilichem Interesse. Siehe auch Begründung zu § 1 (1).

(2) Die vom MURL vorgeschlagene Fassung des Absatzes ist unzureichend, weil sie keine wesentliche Verbesserung der heutigen Besatzpraxis bewirkt. Besatz darf nicht dazu dienen, künstlich hohe Fischbestände für die anglerische Nutzung zu schaffen oder Renaturierungen zu ersetzen durch gesetzlich vorgeschriebene Symptombekämpfung (vgl. Punkt a). Die im Novellierungsentwurf genannten Gründe für Besatz (vor allem die Punkte a und e) ermöglichen nach wie vor nahezu jede von fischereilicher Seite gewünschte Besatzmaßnahme und sind darüberhinaus nicht kontrollierbar.

Der Begriff "in der Regel" im ersten Satz führt außerdem die nachfolgenden Punkte a bis e völlig ad absurdum.

(3 nov.) Bei Berücksichtigung unserer Vorschläge zu § 3 (4 nov.) erübrigt sich die Aufstellung von Hegeplänen. Siehe auch die Begründung zu § 30 a. Der Neuvoerschlag des AK soll gewährleisten, daß auch tatsächlich Gewässer wie z.B. die Krickenbecker Seen aus der Zwangsbeanglung herausgenommen werden können.

§ 3

(1) Die Verpflichtung nach Absatz 2 wird auf Antrag des Fischereiberechtigten von der oberen Fischereibehörde ausgesetzt, solange
 a) die Ausübung der Fischerei auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach § 20 Abs. 3 nicht möglich ist oder
 b) der Fischereiberechtigte den Nachweis führt, daß die Erfüllung der Verpflichtung für ihn eine unbillige Härte darstellt, weil eine Nutzung des Fischereirechts nach § 13 trotz wiederholtem Versuchs nicht möglich ist.

§ 3

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die Verpflichtung nach Absatz 3 kann auf Antrag des Fischereiberechtigten von der oberen Fischereibehörde ausgesetzt werden, solange
 a) die Ausübung der Fischerei aufgrund einer behördlichen Maßnahme nicht möglich ist oder
 b) der Fischereiberechtigte den Nachweis führt, daß die Erfüllung der Verpflichtung für ihn eine unbillige Härte darstellt, weil eine Nutzung des Fischereirechts nach § 13 trotz wiederholten Versuchs nicht möglich ist."

Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a

Ruhe der Fischerei

(1) In künstlichen stehenden Gewässern mit Ausnahme von Privatgewässern nach § 1 Abs. 4 sind während ihrer Entstehung alle im Hinblick auf eine spätere fischereiliche Nutzung gerichteten Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Fischbestand zu verändern. Das gleiche gilt während der ersten drei Jahre nach ihrer Entstehung. In dieser Zeit ruht auch die Ausübung des Fischereirechts (§ 12).

(2) Ist ein stehendes Gewässer aufgrund einer behördlichen Zulassung hergestellt worden, mit der die Verpflichtung zur Herrichtung verbunden worden ist, beginnen die in Absatz 1, Sätze 2 und 3 genannten Fristen für das Ruhen der Fischerei mit der Abnahme der Herrichtungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde. In den übrigen Fällen beginnen die Fristen mit der Entstehung des Gewässers. Wird ein Gewässer in zeitlich und räumlich festgelegten Teilabschnitten hergestellt, so gelten die Fristen für den jeweiligen Teilabschnitt.

(3) Die obere Fischereibehörde kann abweichend von Absatz 1, Sätze 2 und 3 im Benehmen mit der für die Zulassung des Gewässers ausübenden Behörde eine beschränkte Ausübung des Fischereirechts zulassen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt."

§ 3

(4 nov.) Künstlicher Besatz ist außerhalb von Fischteichanlagen nur unter wissenschaftlicher Aufsicht zulässig, sofern

1. ein Fischsterben eine Wiederansiedlung erforderlich macht oder
 2. Gründe des Artenschutzes dies notwendig machen.
- Dabei ist ein Besatz nur mit den Fischarten zulässig, die in der jeweiligen Region seit der letzten Eiszeit ohne Zutun des Menschen ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben oder hatten. Jede Besatzmaßnahme bedarf der Genehmigung der oberen Fischereibehörde.

(6 Neuvorschlag AK) Die Landschaftsbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß die Fischerei aus Gründen des Naturschutzes räumlich und zeitlich eingeschränkt werden kann.

§ 12 a (nov.) Ruhe der Fischerei

§ 12 a Ruhe der Fischerei
 Die Regelungen zum Ruhen der Fischerei Abs. 1 und 2 des Novellierungsentwurfes werden von den Naturschutzverbänden begrüßt. Sie sollte nicht durch Ausnahmen in Abs. 3 aufgeweicht werden, zumal sich die Regelung nur auf den sehr kleinen Anteil der neugeschaffenen Gewässer in den ersten 3 Jahren bezieht.

(3 nov.) wird gestrichen

§ 3

(4 nov.) Begründung siehe Punkt 4 des Grundsatzpapieres und Begründung zu § 30 a nov.

(6 Neuvorschlag AK) Begründung siehe Punkt 1 des Grundsatzpapieres. Den Landschaftsbehörden muß die Möglichkeit gegeben werden zeitliche und räumliche Einschränkungen auszugeben, wenn höhere Interessen dies erfordern.

§ 12 a Ruhe der Fischerei
 Die Regelungen zum Ruhen der Fischerei Abs. 1 und 2 des Novellierungsentwurfes werden von den Naturschutzverbänden begrüßt. Sie sollte nicht durch Ausnahmen in Abs. 3 aufgeweicht werden, zumal sich die Regelung nur auf den sehr kleinen Anteil der neugeschaffenen Gewässer in den ersten 3 Jahren bezieht.

§ 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen.
 (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes nicht sichergestellt ist oder der Pächter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Hege bietet.

§ 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen. (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die natürliche Erhaltung eines angemessenen Fischbestands nicht sichergestellt ist oder der Pächter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Hege bietet oder Gründe des Natur- oder Artenschutzes dies erforderlich machen.

§ 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen.
 (1) Änderung ergibt sich aus § 1.

(3) Durch Auflagen ist ferner sicherzustellen, daß der Pächter Fischereierlaubnissverträge in angemessener Zahl abschließt, wobei keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht.

(3) Ergibt sich aus der Forderung keinen künstlichen Besatz mehr zuzulassen.

§ 17 Fischereierlaubnissverträge. (1) Wird ein Fischereirecht durch den Abschluß von Fischereierlaubnissverträgen genutzt, so sind Verträge in angemessener Zahl abzuschließen, wobei keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht. Der Fischereiberechtigter ist verpflichtet, auf Verlangen der Fischereibehörde innerhalb eines bestimmten Frist über die Fischereierlaubnissverträge, insbesondere deren Zahl, Auskunft zu erteilen. Die Fischereibehörde kann anordnen, in welcher Zahl Fischereierlaubnissverträge abzuschließen sind. Den Abordnungen ist der Fischbestand zugrunde zu legen. Will ein Fischereiberechtigter an einem stehenden Gewässer die Fischerei auch selbst ausüben, so ist dies bei der Anordnung über die angemessene Zahl der abzuschließenden Erlaubnissverträge zu berücksichtigen.

§ 17 Fischereierlaubnissverträge.
 (1) Wird ein Fischereirecht durch den Abschluß von Fischereierlaubnissverträgen genutzt, so sind nicht mehr Verträge abzuschließen, als das natürliche Fischaufkommen in dem betreffenden Gewässer ohne künstlichen Besatz zuläßt, wobei keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht. Der Fischereiberechtigter ist verpflichtet, auf Verlangen der Fischereibehörde innerhalb einer bestimmten Frist über die Fischereierlaubnissverträge, insbesondere deren Zahl, Auskunft zu erteilen. Die Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der Landschaftsbehörde anordnen, in welcher Höchstzahl Fischereierlaubnissverträge abzuschließen sind. Den Anordnungen ist der natürliche Fischbestand zugrunde zu legen. Will ein Fischereiberechtigter an einem stehenden Gewässer die Fischerei auch selbst ausüben, so ist dies bei der Anordnung über die Zahl der abzuschließenden Erlaubnissverträge zu berücksichtigen.

§ 17 Fischereierlaubnissverträge.
 (1) Ergibt sich aus § 16.

§ 18 Fischereiausübung in blind endenden Gewässern. (1) Sicht für fließendes Gewässer in Verbindung mit einem blind endenden Gewässer, so kann der im fließenden Gewässer an der Verbindungsstelle oder der in dem blind endenden Gewässer Fischereiausübungsberechtigte dieser gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abperren. Solange das blind endende Gewässer nicht abgeperrt ist, ist ausschließlich der im fließenden Gewässer zur Fischerei Berechtigte befugt, die Fischerei im blind endenden Gewässer auszuüben. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig, sie bedürfen der Schriftform.

§ 18 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 werden nach den Worten "Mindestmaß haben," die Worte "nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde" eingefügt.
 In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 "Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn fischereizwischliche Gründe nicht entgegenstehen."
 In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 unverändert die Sätze 3 und 4.
 In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Satz 2" in "Satz 3" geändert.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 steht dem sonst Fischereiausübungsberechtigten gegen den Fischereiausübungsberechtigten im fließenden Gewässer ein Ausgleichsanspruch zu.

§ 19 Fischfang an überfluteten Grundstücken. (1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so ist der Fischereiausübungsberechtigte befugt, auf den überfluteten Grundstücken auf eigene Gefahr zu fischen. Von der Befischung sind überflutete fremde Fischgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen und eingetragene Grundstücke ausgeschlossen. Eingezäunte Viehweiden gelten insoweit nicht als eingetragene Grundstücke.

(2 nov.) wird gestrichen.
 § 19 Fischfang an überfluteten Grundstücken. (1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so ist der Fischereiausübungsberechtigte befugt, auf den überfluteten Grundstücken auf eigene Gefahr zu fischen, sofern dem naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Von der Befischung... Grundstücke.

§ 20 Zugang zu Gewässern. (1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln, Anlandungen, Schiffbauwerke sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Entstandene Nachteile hat der Fischereiausübungsberechtigte auszugleichen.

§ 20 Zugang zu Gewässern. (1) Ergibt sich aus § 1.

(6 Neuvoorschlag AK) Ergibt sich aus § 3 (6 Neuvoorschlag AK).

Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

"§ 30 a

Hegeplan

(1) Für die Gewässer oder Gewässersysteme, die in dem von der obersten Fischereibehörde durch Rechtsverordnung aufgestellten Verzeichnis eingetragen sind, haben die Fischereibehörden Hegepläne aufzustellen. Für die Aufnahme der Gewässer oder Gewässersysteme in das Verzeichnis sind deren besondere fischereiliche und ökologische Bedeutung maßgebend.

(2) Für andere als die unter Absatz 1 fallenden Gewässer oder Gewässersysteme kann die obere Fischereibehörde die Aufstellung eines Hegeplanes anordnen, wenn dies für die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und eine sinnvolle Hege erforderlich ist.

(3) Für alle übrigen Gewässer können die Fischereibehörden Hegepläne aufstellen, steht an einem stehenden Gewässer mehreren Behörden ein Fischereirecht zu, so ist nur ein gemeinsamer Hegeplan zulässig.

(4) In Hegeplänen sind der Bedeutung des Gewässers angemessene Bestimmungen zu treffen über:

1. Maßnahmen zur Ermittlung des Gewässerzustandes und zur Ermittlung des Fischbestandes,
2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes und zum Fischbesatz,
3. das Ausmaß des Fischfanges aufgrund der natürlichen Nahrungsgrundlage und des Fischaufkommens,
4. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes,
5. Maßnahmen zur Selbstüberwachung der Durchführung des Hegeplanes.

Hegepläne angrenzender Fischereibesirke sollen aufeinander abgestimmt werden.

(5) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages und des Beirats für den Fischereibereich durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.

(6) Der Hegeplan wird in der Regel für eine Geltungsdauer von drei Kalenderjahren aufgestellt und ist spätestens vier Monate vor Beginn seiner Laufzeit der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Die Geltungsdauer kann mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Fischereibehörde geändert werden, wenn dies fischereibiologisch begründet ist.

(7) Der Hegeplan bedarf der behördlichen Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung eines Hegeplanes nach Absatz 1 oder 2 ist die obere Fischereibehörde. Für die Genehmigung eines Hegeplans nach Absatz 3 ist die untere Fischereibehörde zuständig. Die obere Fischereibehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 die Zuständigkeit auf die untere Fischereibehörde übertragen.

(8) Die nach Absatz 7 zuständige Fischereibehörde entscheidet über die Genehmigung des Hegeplanes nach Anhörung des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

(9) Der Hegeplan ist zu genehmigen, wenn die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Fischbestand im Sinne von § 3 Absatz 2 zu erhalten und eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zu sichern. Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Satz 1 nicht vor, so kann die nach Absatz 7 zuständige Fischereibehörde eine Überarbeitung des Hegeplanes verlangen.

(10) Wird innerhalb der gemäß Absatz 6 vorgeschriebenen Frist kein genehmigungsfähiger Hegeplan vorgelegt, so kann die nach Absatz 7 zuständige Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem weiteren Monat den Hegeplan auf Kosten der nach Absatz 1 oder 2 Verpflichteten aufstellen.

(11) Erfüllt ein Verpflichteter den Hegeplan nicht, so kann die nach Absatz 7 zuständige Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen mit Mitteln des Verwaltungswanges durchsetzen.

§ 30 a nov. Hegeplan

Die Einführung von Hegeplänen ist kein geeigneter Weg zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung natürlicher Fischpopulationen. Die Hegepläne beschäftigen sich nicht mit der notwendigen Verbesserung der Lebensräume, sondern vorrangig mit dem Besatz und der Entnahme von Fischen. Bei der Erstellung der Hegepläne ist keine Abstimmung mit Biotopmanagementplänen für Naturschutzgebiete bzw. den Zielen des Auenprogramms unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe vorgesehen. Es erfolgt keine Beteiligung der nach § 29 anerkannten Naturschutzverbände, wohl aber eine Anhörung des Landesfischereiverbandes, so daß die Hegepläne nur einseitig die Ziele der fischereilichen Nutzung verfolgen. Die Hegepläne erübrigen sich auch, da bei einer ausreichenden Berücksichtigung unserer Vorschläge zu § 3 (2 nov.) und (4 nov.) des Novellierungsentwurfes die Besatzpraxis geregelt ist. Eine wirksame Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen der Hegepläne z.B. durch die Fischereibehörde ist nicht vorgesehen.

§ 30 a (nov.) Hegeplan. wird gestrichen.

531

§ 31 Fischerprüfung, Fischereischein.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die einen Fischereiberechtigten oder einen von diesen beauftragten Inhaber einer Fischereiberechtigung bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen aus.

(4) Bei der Fischerprüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Fische, über Fanggeräte und deren Gebrauch, über die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

(7) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der insbesondere die Prüfungsgebiete im einzelnen zu bestimmen und die Verfahren zu regeln sind. Die Prüfungsordnung kann Vorschriften über Prüfungsgebühren enthalten. Die Prüfungsgebühren sind unter Berücksichtigung des erforderlichen Verwaltungsaufwands und der besonderen Auslagen festzusetzen.

§ 33 Versagungsgründe.

1. Der Fischereischein kann Person versagt werden, die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind.
2. Die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 37 Fischereierlaubnisschein.

- a) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich
- b) bei genehmigten fischereilichen Veranstaltungen.

Fünfter Abschnitt: Schutz der Fischbestände

§ 39 Verbot schädigender Mittel.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen durch ordnungsbürokratische Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung des Fischfangs unter Anwendung des elektrischen Stromes zulässig ist.

Der bisherige Absatz 4 wird unverändert Absatz 6.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

"(8) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt nach Beratung mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages bei der obersten Landesratsbehörde und der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung."

§ 31 Fischerprüfung; Fischereischein.
(2) Ziff.b) wird gestrichen.

(6 nov.) Bei der Fischerprüfung sind ausreichende Kenntnisse über Artbestimmung und Biologie der Fische; über Fanggeräte und deren Gebrauch, über die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften sowie Grundlagen der Ökologie und des Naturschutzes nachzuweisen.

(8 nov.) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt nach Beratung mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages und nach Anhörung des Beirats bei der obersten Landesratsbehörde und der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung.

§ 33 Versagungsgründe.

(2)...C) Neuvorschlag AK) die rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen Artenschutzbestimmungen verurteilt worden sind.

§ 37 Fischereierlaubnisschein.

(2)...C) (Neuvorschlag AK) bei genehmigten wissenschaftlichen Untersuchungen.

Fünfter Abschnitt: Schutz der Fischbestände und der Gewässer

§ 39 Verbot schädigender Mittel.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen und des Beirats bei der obersten Landesratsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen,....ist.

§ 31 Fischerprüfung; Fischereischein.
(2) Ziff.b) Jeder der Fischerei ausübt, muß über ausreichende fischereiliche Kenntnisse und Grundlagen des Natur- und Tierschutzes verfügen und diese beachten.

(6 nov.) In der z.z. gültigen Form der Fischerprüfung sind die Belange des Naturschutzes unzureichend berücksichtigt.

(8 nov.) Verbände, die die Belange des Naturschutzes vertreten, müssen beteiligt werden.

§ 33 Versagungsgründe.

(2)...1) (4 Neuvorschlag AK) Ergibt sich aus der Forderung Grundsätze des Naturschutzes im Fischereirecht zu verankern.

§ 37 Fischereierlaubnisschein.

(2 Neuvorschlag AK) Es besteht kein Grund für wissenschaftliche Untersuchungen einen Fischereierlaubnisschein vorweisen zu müssen.

§ 39 Verbot schädigender Mittel.

(3) Siehe Begründung zu § 31 (8 nov.).

§ 40 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wassereinnahme und an Triebwerken.

(2) Sind solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist anstelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich ein angemessener Beitrag für den Fischbesatz oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Wiegende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 42 Schutz der Fischer. (1) Zum Schutz der Fischer können durch ordnungsbehördliche Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen Bestimmungen getroffen werden über:

- a) die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten;
- b) das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische;
- c) die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische;
- d) Verbote oder Beschränkungen des Aussetzes von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können;
- e) die Benutzung von Gewässern oder Gewässerteilen;
- f) die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte;
- g) die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen;
- h) den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische;
- i) den Schutz von Fischmähtieren;
- j) Einlassen zahnender Wassergelgel und dessel Brutstätten sowie des Einlassens zahnender Wassergelgel in Gewässer;
- k) die Ausbildung der Fischer zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer;
- l) die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter.

§ 44 Schonbezirke: (1) Die obere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung zu Schonbezirken erklären:

- a) Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke);
- b) Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische sind (Laichschonbezirke);
- c) Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

(2) In der ordnungsbehördlichen Verordnung nach Absatz 1 können für festgesetzte Zeiten der ordnungsbehördlichen Verordnung zu Schonbezirken erklären:

- a) Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke);
- b) Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische sind (Laichschonbezirke);
- c) Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

§ 40 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wassereinnahme und an Triebwerken. (2) wird gestrichen.

§ 42 Schutz der Fische. (1) Zum Schutz der Fische, ihrer Lebensräume und der zugehörigen Lebensgemeinschaften können durch ordnungsbehördliche Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen und des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde Bestimmungen getroffen werden über:

- a) den Schutz von Wasserpflanzen;
- b) den Schutz von an und in Gewässern lebenden Tieren und deren Brut- und Lebensstätten;
- c) den Schutz der Fischmähtiere;
- d) den Schutz von Fischbehältern;
- e) den Schutz von Laichplätzen;
- f) den Schutz von Winterlagern;
- g) den Schutz von Gewässerteilen;
- h) den Schutz von Gewässern;
- i) den Schutz von an und in Gewässern lebenden Tieren und deren Brut- und Lebensstätten;
- j) den Schutz der Fischmähtiere;
- k) den Schutz von Fischbehältern;
- l) den Schutz von Laichplätzen;
- m) den Schutz von Winterlagern;
- n) den Schutz von Gewässerteilen;
- o) den Schutz von Gewässern;

§ 44 Schonbezirke. (1) Die höhere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung zu Schonbezirken erklären:

- a) Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische besonders geeignet sind (Fischschonbezirke);
- b) Gewässer oder Gewässerteile, die als Lebensraum für bedrohte Fischarten besonders geeignet sind (Fischartenschutzgewässer);
- c) Gewässer oder Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager);
- d) Gewässerteile, die als Lebensraum für bedrohte Fischarten besonders geeignet sind (Fischartenschutzgewässer).

(2) In der ordnungsbehördlichen Verordnung nach Absatz 1 können ganzjährig oder für festgesetzte Zeiten Gewässerausbau.

§ 40 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wassereinnahme und an Triebwerken. (2) Ein Eingriff in den Gewässerhaushalt kann nicht durch Fischbesatz ausgeglichen werden.

§ 42 Schutz der Fische. (1) Zur Beteiligung an der Bestimmung siehe Begründung zu § 31 (8 nov.). Zum Schutz der Natur sind die aufgeführten Änderungen und Ergänzungen notwendig. Der nachfolgende Gesetzestext dient dem Schutz der Fische. Die aufgeführten Änderungen sind für den Schutz ihrer Lebensräume und der dazugehörigen Lebensgemeinschaft notwendig.

§ 44 Schonbezirke. 1) Siehe Punkt 1 des Grundsatzpapiers a)-d) sind für den Schutz der Fische notwendig. Die Formulierung des Novellierungsentwurfes stellt eine zu geringfügige Verbesserung dar. Der Begriff des Artenschutzes sollte im Gesetzestext aufgenommen werden.

(2) ganzjähriger Schutz kann in bestimmten Fällen notwendig sein.

§ 45 Fischwege. (1) Wer Absperbauwerke oder andere Anlagen in einem Gewässer herstellt, die den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen, muß auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
 a) solange der Wechsel der Fische durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist,
 b) wenn die Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gesichert ist,
 c) wenn die Anlage und Unterhaltung des Fischwegs Kosten oder Nachteile verursacht, die schwerwiegender sind, als die Vorteile für die Fischerei.

(3) Bei Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b und c ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur Beschaffung von Fischbesatz zu leisten oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen, wenn durch die Behinderung des Fischwechsels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 46 Fischwege bei bestehenden Anlagen. Die Eigentümer von Anlagen nach § 45 Abs. 1, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, haben die Anlage und Unterhaltung von Fischwegen gegen Entschädigung zu dulden, wenn das Land sie anlegt.

§ 45 Fischwege. (1) Wer... unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann aufgrund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde, Fischereibehörde und Landschaftsbehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.

(2) Die höhere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde Ausnahmen...
 c) wenn die Anlage und Unterhaltung des Fischweges Nachteile verursachen, die schwerwiegender sind, als die Vorteile für die Lebensgemeinschaft des Gewässers.

(3) Bei Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b und c ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur ökologischen Verbesserung des Gewässers zu leisten oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen.

§ 46 erhält folgende Fassung:

§ 46

Fischwege bei bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen nach § 45 Absatz 1 kann die obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde vom Betreiber der Anlage nachträglich die Errichtung von Fischwegen fordern."

§ 45 Fischwege. (1) Fließgewässer und ihre Lebensgemeinschaften liegen auch im Zuständigkeitsbereich der Landschaftsbehörden.

(2) siehe § 45 (1).
 c) Die Durchgängigkeit eines Gewässers kann nicht von der Kosten- seite abhängig gemacht werden.

(3) Fischbesatz ist kein Ausgleich für Eingriffe in das Gewässer.

§ 46 (nov.). Fischwege bei bestehenden Anlagen
 Der Novellierungsentwurf stellt gegenüber dem bisherigen Gesetzestext eine wesentliche Verbesserung dar und wird von den Naturschutzverbänden ausdrücklich begrüßt.

FISCHEREIGESETZ NW 7.72

§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen. Wettfischen und ähnliche Fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde; dies gilt nicht, wenn an der Veranstaltung nur Mitglieder eines Fischereivereins teilnehmen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn eine Gefährdung der angemesenen Fischbestände oder der Fischhege zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhindert werden kann.

NOVELLIERUNGSENTWURF 6.93

§ 50 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

“(1) Fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde;”

b) Die Sätze 1 und 2 werden so Absatz 1 zusammengefasst.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

“(2) Wettfischen ist verboten. Als Wettfischen gilt eine Fischereiliche Veranstaltung, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgt, unter einer Vielzahl von Teilnehmern durch Vergleich des unter festgelegten Bedingungen erzielten Fangergebnisses eine Rangfolge zu ermitteln.”

VORSCHLAG DES AK'S

§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen. Wettfischen und ähnliche Fischereiliche Veranstaltungen sind verboten.

§ 50 a (Neuvorschlag AK)
Gewässerschutz. (1) Jede Art von Fischfang ist zu untersagen, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts führen kann.
(2) Die Neuanlage von Fischteichen an naturnahen Wasserläufen ist nicht zulässig.
(3) Bestehende Fischteiche oder deren Neuanlage dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität des anschließenden Fließgewässers führen.

BEGRÜNDUNG

§ 50 (1 nov. und 2 nov.)
Fischereiliche Veranstaltungen.
Anpassung an das Tierschutzgesetz.
Die Formulierung des Novellierungsentwurfes ist zu wenig weitgehend.

§ 50 a (Neuvorschlag AK)
Gewässerschutz. (1) siehe § 1 (1).
(2) Fischteiche können die Lebensgemeinschaft der Fließgewässer beeinträchtigen.
(3) siehe Begründung zu (2).

FISCHEREIGESETZ NW 7.72

§ 53 Fischereibeirat, Fischereiberater. (1) Beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ein Beirat für Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen
 auf Vorschlag des Landesportfischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. sechs Mitglieder,
 auf Vorschlag der Landwirtschaftsverbände zwei Mitglieder,
 auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern zwei Mitglieder, davon ein Fischwirt, und
 auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied.

(4) Die untere Fischereibehörde hat nach Anhörung der Fischereiverbände einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§ 16, 17 und 21 zu hören.

§ 54 Amtliche Fischereiaufsicher, Pflichten und Befugnisse.

(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufsicher sind bei der Durchführung der Fischereiaufsicht befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

§ 55 Bußgeldvorschriften. (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 seiner Pflicht zur Erhaltung oder Hege eines dem Gewässer entsprechenden Fischbestandes nicht nachkommt,
2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 auf überfluteten Grundstücken facht,
3. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 die Fischerei ausübt, ohne Inhaber eines Fischereibeins zu sein oder ohne den Fischereibein oder den Erlaubnisbeschein bei sich zu führen,
4. entgegen § 43 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen nicht beseitigt oder nicht abstellt,
5. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2, in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, in Fischwegen oder auf gekennzeichneten Strecken oberhalb oder unterhalb der Fischwege facht,
6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Abs. 5 Fischwege nicht offen oder nicht betriebsfähig hält,
7. einer auf Grund von § 3 Abs. 4, § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 oder § 48 Abs. 3 erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

NOVELLIERUNGSENTWURF 6.93

§ 53 wird wie folgt ändert:

Abzats 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet."

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Landessportfischereiverbandes" durch das Wort "Fischereiverbandes" ersetzt.

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "nach Anhörung der Fischereiverbände" durch "auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V." ersetzt.

VORSCHLAG DES AK'S

§ 53 Fischereibeirat, Fischereiberater. (nov.) (1)... ein Fischwirt, auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied und auf Vorschlag der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände vier Mitglieder.

(4 nov.) Die untere Fischereibehörde hat nach Anhörung der Fischereiverbände einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen...

§ 54 Amtliche Fischereiaufsicher, Pflichten und Befugnisse.

(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufsicher sind bei der Durchführung der Fischereiaufsicht befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren, sofern nicht Belange des Naturschutzes dem entgegenstehen.

§ 55 Bußgeldvorschriften. (1)...

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Fischbestände schädigt,...
- (2)...(7.)

BEGRÜNDUNG

§ 53 (nov.) Fischereibeirat, Fischereiberater. (1) siehe Begründung zu § 31 (7). Verbände, die die Belange des Naturschutzes vertreten, müssen beteiligt werden. Ebenso wie im Landschaftsbeirat ein Vertreter der Fischerei sitzt, ist es erforderlich, daß die anerkannten Naturschutzverbände im Fischereibeirat mitwirken können. Auch im Jagdbeirat sitzt je ein Vertreter des Naturschutzes.

(4 nov.) Die alte Gesetzestextfassung sollte beibehalten werden.

§ 54 Amtliche Fischereiaufsicher, Pflichten und Befugnisse. (3) siehe § 1 (1).

§ 55 Bußgeldvorschriften. (1) siehe § 3 (2).

§ 59 Übergangsvorschrift entfällt.

§ 59 nov. Übergangsvorschrift siehe Begründung zu § 30 a nov.

§ 56 Übergangsvorschrift

Die nach § 30 a Absatz 1 zur Aufstellung von Regelplänen verpflichteten Fischereiberechtigten haben diese erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Aufstellungspflicht vorzulegen."